

ERLÄUTERUNG DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

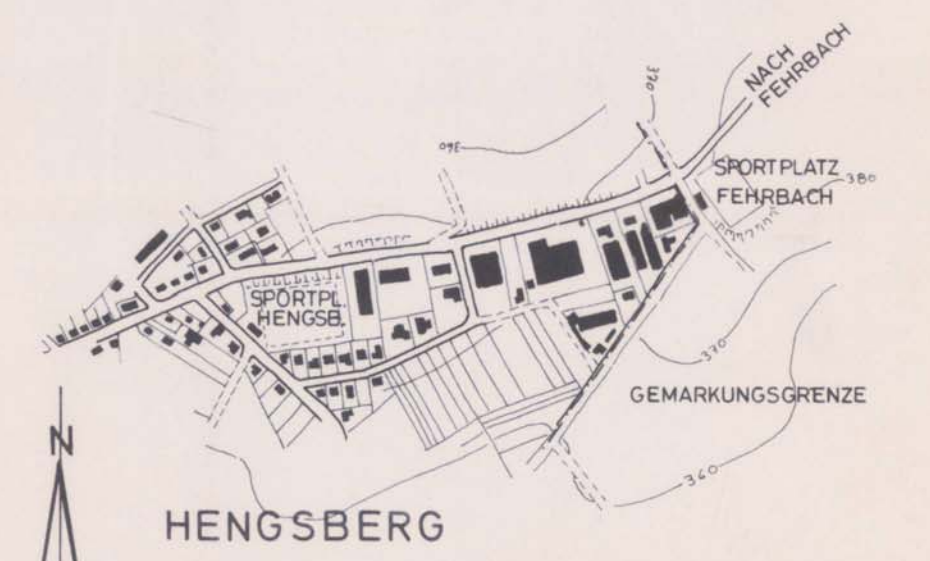
- GE** GEWERBEGEBIET
- III** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- 0.4** GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.8** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- b** SONDERBAUWEISE GEM. § 22 (4) BAU NVO OFFEN JEDOCH OHNE BESCHRÄNKUNG DER LÄNGE VON HÄUSERN BZW. HAUSGRUPPEN
- 0°-20°** DACHNEIGUNG
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- EIN- UND AUSFAHRTBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- ☀** FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN UMFORMERSTATION
- ☀** PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ☀** PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- D** KULTURDENKMAL - HÜGELGRAB
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- LEITUNGSRECHT ZUM WOHLER DER ALLGEMEINHEIT

ERLÄUTERUNG DER ZEICHNERISCHEN GRUNDLAGE

- ▨** VORHANDENE GEBÄUDE
- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENSCHICHTLINIEN
- GEMARKUNGSGRENZE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB UND § 17 LPFLG
 - 1.1 DER BAUMBESTAND AUF DEM GRÜNSTREIFEN ENTLANG DER FEHRBACHER STRASSE IST ZU ERHALTEN UND AUCH DER SONSTIGE BAUMBESTAND IM GESAMTEN PLANGEBIET, SOWEIT ES DIE BEBAUUNG AUF DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSST.
 - 1.2 20% DER NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHE SIND ALS PRIVATE GRÜN-FLÄCHE ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN.
2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 86 ABS. 1 NR. 3 LANDESBBAUORDNUNG (28. NOV. 1986)
 - 2.1 DIE KFZ-STELLPLÄTZE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM MATERIAL ZU BEFESTIGEN.



SKIZZE ÜBERSICHTSPLAN MST.: 1 : 10 000

STADT PIRMASENS
BEBAUUNGSPLAN

FÜR DAS GEBIET

IM SCHEUERBUSCH -
FEHRBACHER STRASSE

STADTTEIL HENGSBURG

I. FERTIGUNG

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.
35/405-03-PS-0/He 6
Neustadt an der Weinstraße,
den 16. Mai 1988
Bezirksregierung Rheinhesen-Platz



I.A.
Fein
(Regierungsdirektor)

<p>DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG AM 12. DEZ. 1983 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.</p>	<p>DER BESCHLUSS WURDE AM 23. FEBR. 1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.</p>	<p>DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEMÄSS § 2a ABS. 2 BBAUG ENFOLGTE IN DER ZEIT VON 1. MÄRZ BIS 30. MÄRZ 1984.</p>	<p>BEBAUUNGSPLANVORENTWURF AUFGESTELLT: MAI 1984 ERGANZT: MAI 1986</p>	<p>DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG AM 29. JUNI 1987 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BEI DER STADT-VERWALTUNG PIRMASENS VOM 27. JULI 1987 BIS EINSCHLIESSLICH 31. AUG. 1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 18. JULI 1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.</p>	<p>DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG AM 21. DEZEMBER 1987 DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ALS SATZUNG SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HIERZU GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN.</p>	<p>GENEHMIGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG RHEINHESSEN - PFALZ GEMÄSS § 11 BAUGB</p>	<p>DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT MIT VERFUGUNG VOM 16. MAI 1988 DEN BEBAUUNGSPLAN GENEHMIGT. DIE EINHALTUNG DES BEBAUUNGSPLANVERFAHRENS NACH DEN VORSCHRIFTEN DES BAUGB UND DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER IM BEBAUUNGSPLAN ENTHALTENEN TEXTLICHEN UND ZEICHNERISCHEN AUSSAGEN MIT DEM WILLEN DES STADTRATES WIRD HIERMIT BESTÄTIGT.</p>	<p>DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WURDE GEMÄSS § 12 BAUGB AM 20. AUGUST 1988 UNTER HINWEIS AUF SEINE AUSLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT MIT DIESE BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.</p>
			<p>BEBAUUNGSPLANENTWURF AUFGESTELLT PIRMASENS IM APRIL 1987</p>			<p>PIRMASENS, DEN 17. 2. 88</p>		<p>AUSGEFERTIGT: PIRMASENS, DEN 9. 8. 1988</p>	
			<p>BAUDIREKTOR</p>			<p>OBERBÜRGERMEISTER</p>		<p>OBERBÜRGERMEISTER</p>	